

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2232

vom 23. November 2004

Gemeinde Ziefen, Baulinienplan "Hof Fuchs Parz. 840"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 16. September 2004 den Baulinienplan "Hof Fuchs Parz. 840" beschlossen. Mit der ausserhalb der Bauzone liegenden Baulinie wird eine Hoferweiterung, welche aufgrund tierschützerischer Auflagen notwendig ist, ermöglicht.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2004 unterbreitet der Gemeinderat Ziefen den obengenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/ /:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 16. September 2004 beschlossene Baulinienplan "Hof Fuchs Parz. 840" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 73/BSP/16/0 (Baulinienplan "Hof Fuchs Parz. 840") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Geoprät, Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

